



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-19

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Beiziehung

der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.


Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-20

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-21

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Bundesministeriums des Innern entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Bundesministerium des Innern von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage der Beweismittel bis zum 15.01.2016. Der Ausschuss ersucht ferner darum, bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen oder in übersichtlicher Form auf umfangreichere, zusammenhängende Bestände bereits vorgelegter Beweismittel zu verweisen, die auch zur Erfüllung dieses Beweisbeschlusses gehören.

Clemens Binninger, MdB